

B. EXPROPRIATIONSRECHT

EXPROPRIATION

27. Auszug aus dem Urteil

i. S. Hew & C^{ie} gegen A.-G. Bündner Kraftwerke.

Frist zum Rekurse an das Bundesgericht gegen den Entscheid der Schätzungskommission nach Art. 35 ExprG. Der Fristablauf bestimmt sich nach Art. 64 Satz 2 BZPO, nicht nach Art. 41 Abs. 3 OG.

Im Expropriationsstreite zwischen der A.-G. Bündner Kraftwerke als Expropriantin und der Firma Hew & C^{ie} in Klosters als Expropriatin rekurrirten beide Teile gegen den Entscheid der eidgenössischen Schätzungskommission an das Bundesgericht. Der Rekurs der Expropriantin war zwar noch am letzten Tage der dreissigtägigen Frist, aber erst nach 6 Uhr abends zur Post gegeben worden. Das Bundesgericht trat infolgedessen auf denselben nicht ein. Begründung:

« Das eidg. Expropriationsgesetz enthält über die Berechnung der in Art. 35 desselben vorgesehenen 30tägigen Frist zum Rekurse an das Bundesgericht gegen den Entscheid der Schätzungskommission keine Vorschriften. Es verweist für das Verfahren vor Bundesgericht, « soweit nicht das gegenwärtige Gesetz darüber besondere Vorschriften aufstellt » — und damit auch inbezug auf den erwähnten Punkt — « auf die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ». Nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung kann darin nur eine Bezugnahme auf das Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei dem Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (BZPO) enthalten sein, das kurz nach dem Erlasse des Expropriationsgesetzes, am 22. November 1850

provisorisch und am 13. Juli 1855 definitiv angenommen und in Kraft erklärt worden ist. Das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 kann schon deshalb nicht gemeint sein, weil es wiederum die Frage des Fristenlaufs bei Anrufung des Bundesgerichts und überhaupt das Verfahren vor diesem nicht regelt, sondern dafür in Art. 87 auf ein noch zu erlassendes besonderes Gesetz verweist (« Die Vorschriften über das Prozessverfahren und die Gesetze, welche sowohl im Zivil- als im Kriminalprozess anzuwenden sind, bilden den Gegenstand besonderer Bestimmungen »). Massgebend für die Fristberechnung bei Expropriationsrekursen waren daher mit dem Inkrafttreten der BZPO die in ihr enthaltenen Vorschriften über Fristen, insbesondere Art. 64. Danach kann aber am letzten Tage der Frist « die in Frage liegende Handlung » nur bis abends 6 Uhr vorgenommen werden. Es muss daher auch im Falle der Übermittlung einer Eingabe an das Bundesgericht durch die Post die Postaufgabe spätestens am letzten Tage der Frist bis abends 6 Uhr erfolgt sein. An diesem Rechtszustande ist seither nichts geändert worden. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 17. Brachmonat 1874 befasst sich wiederum mit der Regelung der Fristenberechnung überhaupt nicht, und der von der Expropriantin angerufene Art. 41 des geltenden Organisationsgesetzes von 1893 spricht in Abs. 1 ausdrücklich nur von « der Berechnung der in diesem Gesetze vorgesehenen Fristen ». Auch die in Abs. 3 ebenda aufgestellte Vorschrift, wonach « schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tage der Frist der schweiz. Post übergeben sein » müssen, hat demnach nicht die Bedeutung einer allgemeinen Regel über den Fristenlauf, sondern bezieht sich ausschliesslich auf die durch das OG selbst vorgesehenen Fristen (wie diejenige zur zivilrechtlichen Berufung, zivilrechtlichen Beschwerde, strafrechtlichen Kassationsbeschwerde, zum staatsrechtlichen Rekurse usw.

und richterlich gesetzte Fristen in solchen Streitigkeiten). Abweichende Bestimmungen über die Berechnung solcher Fristen, die nicht durch das OG, sondern in anderen Gesetzen vorgesehen sind, werden dadurch nicht berührt. Es ist also insbesondere der Art. 64 BZPO für diesen Fall durch das OG von 1893 nicht beseitigt. So führt denn auch Art. 227 OG unter den « widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze », die durch das OG aufgehoben werden, den Art. 64 BZPO nicht auf, während sonst in Ziff. 5 eine Reihe von Artikeln dieses Gesetzes ausdrücklich als aufgehoben erklärt werden. Dass dem Art. 41 OG jene Tragweite nicht gegeben werden darf, folgt zudem klar aus der Botschaft des Bundesrates zum Entwurfe des Gesetzes (Bbl. 1892 II p. 299), wo es heisst: « Mit dem Verfahren vor dem Bundesgericht in Zivilstreitigkeiten hat sich der Entwurf nur insofern zu befassen, als es sich um die Zuständigkeit des Bundesgerichts als Rechtsmittelinstanz gegen kantonale Urteile handelt. Im übrigen ist das Verfahren... durch das Bundesgesetz vom 22. Nov. 1850 geregelt... Die Revision jenes Gesetzes fällt nicht in den Bereich dieses OG. » Dem entspricht denn auch die Praxis in bezug auf die betreibungsrechtlichen Rekurse. Es ist hier stets die Bestimmung des Art. 31 SchKG, wonach die Frist am letzten Tage abends 6 Uhr abläuft, auch auf die Anrufung des Bundesgerichts nach Art. 19 ebenda bezogen und eine am letzten Tage der Frist nach 6 Uhr abends zur Post gegebene Rekursschrift als verspätet behandelt worden; hätte Art. 41 OG die von der Expropriantin behauptete Bedeutung einer allgemeinen Regel über den Fristenlauf für Eingaben an das Bundesgericht, so müsste er aber auch für die betreibungsrechtlichen Rekurse gelten.»

STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ. (RECHTSVERWEIGERUNG)

EGALITÉ DEVANT LA LOI (DÈNI DE JUSTICE)

Vgl. Nr. 35. — Voir n° 35.

II. RECHT DER FREIEN MEINUNGSÄUSSERUNG UND PRESSFREIHEIT.

LIBERTÉ DE MANIFESTER SON OPINION ET LIBERTÉ DE LA PRESSE.

28. Urteil vom 3. April 1925

i. S. Läubli gegen Obergericht Luzern.

Bestrafung wegen Ehrbeleidigung und « Verbreitung beunruhigender Gerüchte », liegend in Vorhalten, die in einem Presseerzeugnis und in Eingaben an Behörden gegenüber öffentlichen Beamten erhoben worden sind. Anfechtung wegen Verletzung von Art. 55, 57 BV und der kantonalen Verfassungsgarantie freier Meinungsäusserung. Voraussetzungen, unter denen trotz objektiver Unrichtigkeit der Vorhalte der Schutz dieser Verfassungsbestimmungen angerufen werden könnte. Einwendung, dass die vom zweiten Vergehenstatbestand (Verbreitung beunruhigender Gerüchte), handelnde Gesetzesbestimmung nicht nach Art. 55 Abs. 2 BV dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet worden sei.

A. — Fürsprech Dr. Kramis in Luzern war seit dem Jahre 1921 Anwalt eines gewissen Hügi, den das luzernische Kriminalgericht im Jahre 1914, gestützt auf